

2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), 9 bis 12 des Hessischen Gesetztes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg in der Sitzung am 08.12.2022 folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg vom 25.02.1994 beschlossen:

Artikel I

Der § 4 erhält folgende Neufassung:

§4

Die Benutzungsgebühr je einmaliger Duschnutzung durch eine Mannschaft oder Einzelperson beträgt 10,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Artikel II

Diese 2. Änderungssatzung zur "Benutzungs- und Gebührenordnung für die Duschen der Bürgerhäuser der Stadt Weilburg" vom 25.02.1994 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Weilburg, den 12.12.2022
Der Magistrat

gez.
Dr. Johannes Hanisch
Bürgermeister